

04.05.2021

## **Kleine Anfrage 5333**

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

### **Vereine im Gemeinnützigkeits-Dilemma?**

Die Corona-Pandemie macht vor keiner gesellschaftlichen Ebene Halt. Auch Vereine in allen Bereichen ehrenamtlichen Engagements stehen vor enormen Herausforderungen und haben teilweise gar wahre Existenzängste.

Jeder Verein wird bestimmt und vertreten – nach außen und innen – durch seine Mitglieder. Die Mitglieder eines Vereins stellen somit zunächst einmal das wichtigste Gut dar. Gleichzeitig sind auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Familien und alle Mitglieder von Vereinen von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen – in jeweils individueller Ausprägung.

Zahleiche Städte und Gemeinden haben die Vereine in ihren Kommunen finanziell entlastet, indem gewisse Gebühren, Energiekostenbeteiligungen oder ähnliches erlassen wurden. Um sich in der schwierigen Zeit auch solidarisch mit seinen Mitgliedern zu zeigen und gegebenenfalls auch um potenziellen Vereinsaustritten wegen weiterlaufender Mitgliedsbeiträge entgegenzuwirken, senken manche Vereine die Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder. Das tun sie in einer guten Absicht, was von Mitgliedern zumeist geschätzt und anerkannt wird. Mit diesem Verfahren wird die Mitgliedschaft aller Mitglieder in einem Verein gleichermaßen anerkannt, die finanzielle Belastung durch Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder gesenkt und Sorge getragen, dass sich einzelne Mitglieder in finanziellen Notlagen nicht gegenüber dem Vereinsvorstand über ihre finanzielle Situation äußern müssen oder aus Scham vor einer solchen Notlage aus dem Verein austreten.

Doch die Folge des solidarischen Handelns solcher Vorstände scheint jedoch schwer zu wiegen und treibt die Vereine gegebenenfalls in das „Gemeinnützigkeits-Dilemma“.

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist in den Satzungen der Vereine geregelt. Üblicherweise entscheidet gemäß dieser Satzungen die Mitgliederversammlung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein in steuerrechtlichem Sinne und somit der Genuss von Steuerbegünstigungen für Vereine, basiert auf der Satzung des Vereins, die dem zuständigen Finanzamt vorgelegt wird. Ein Vereinsvorstand, der entscheidet, Mitgliedern durch die Senkung des Mitgliedsbeitrags entgegen zu kommen, gefährdet gegebenenfalls unbewusst und unbeabsichtigt die Gemeinnützigkeit des Vereins, obgleich ein gut gemeintes Ziel verfolgt werden sollte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse von Vereinen in NRW liegen der Landesregierung über den drohenden Verlust der Gemeinnützigkeit wegen der gut gemeinten vorübergehenden Senkung bzw. Aussetzung von Mitgliedsbeiträgen vor?
2. Wie gehen die Steuerbehörden in NRW mit der Gemeinnützigkeit von Vereinen um, die ganz oder teilweise auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verzichtet haben?
3. Wie unterstützt die Landesregierung Vorstände von Vereinen – die oftmals juristische und/oder steuerrechtliche Laien sind – ganz generell bei der Anwendung bzw. Interpretation komplexer steuerrechtlicher Regelungen?
4. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, damit gemeinnützige Vereine durch die Bewältigung der Corona-Pandemie nicht in ein „Gemeinnützigkeits-Dilemma“ kommen?

Stefan Kämmerling